



BMVIT - II/ST4 (Rechtsbereich Kraftfahrwesen und Fahrzeugtechnik)

Postfach 3000
Stubenring 1, 1011 Wien
DVR 0000175
email : st4@bmvit.gv.at



Bundesministerium
für Verkehr,
Innovation und Technologie

Straße und Luft

GZ. BMVIT-179.503/0027-II/ST4/2006

Bitte Antwortschreiben unter Anführung der Geschäftszahl
(wenn möglich) an die oben angeführte e-mail-Adresse richten.

An alle
Landeshauptmänner
lt. Erlassverteiler

Wien, am 03.11.2006

**Betreff: Winterreifenpflicht und Schneekettenmitnahmepflicht für Schwerfahrzeuge;
Vorgangsweise bei der wiederkehrenden Begutachtung**

An das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie (BMVIT) wurde die Frage herangetragen, wie bei der wiederkehrenden Begutachtung von Fahrzeugen der Klassen M2, M3, N2 und N3 sowie von solchen Fahrzeugen abgeleiteten Fahrzeugen nach dem 15. November 2006 vorzugehen ist, wenn an diesen Fahrzeugen nicht zumindest an den Rädern einer Antriebsachse Winterreifen angebracht sind bzw. keine Schneeketten für mindestens 2 Antriebsräder mitgeführt werden.

Dazu teilt das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie Folgendes mit:

1. Mit der 27. KFG-Novelle, BGBl. I Nr. 57/2006, wurde eine Winterreifenpflicht (zumindest an den Rädern einer Antriebsachse) für bestimmte Schwerfahrzeuge während des Zeitraumes von 15. November bis 15. März festgelegt. Weiters müssen bei diesen Fahrzeugen in diesem Zeitraum auch Schneeketten für mindestens 2 Antriebsräder mitgeführt werden (Gesetzestext und Erläuterungen siehe unten, Punkte 5 und 6).
2. In der KDV wurde durch die 52. KDV-Novelle, BGBl. II Nr. 334/2006 in § 4 Abs. 4 Z 5 für die Winterreifen, die gem. § 102 Abs. 8a KFG verwendet werden, eine **Mindestprofiltiefe** von 6 mm bei Reifen in Diagonalbauart oder 5 mm bei Reifen in Radialbauart festgelegt.
3. Als **Winterreifen** können nur solche Reifen anerkannt werden, die der ECE-Regelung Nr. 54 entsprechen und zur Verwendung als Schnee- und Matschreifen bestimmt sind. Diese Reifen müssen gem. Punkt 3.1.5 der ECE-Regelung Nr. 54 die Aufschrift „M + S“ oder „M.S.“ oder „M & S“ aufweisen.

info@bmvit.gv.at

www.bmvit.gv.at

Dynamik mit Verantwortung

Nach der ECE-Regelung Nr. 54 werden auch Reifen mit Verwendungszweck „spezial“ genehmigt. Das sind Reifen, die für wechselnden Einsatz sowohl auf der Straße als auch im Gelände oder für besondere Zwecke vorgesehen sind. Auch solche Reifen sind gemäß § 102 Abs. 8a KFG 1967 zulässig und es ist kein Wechsel auf M+S-Reifen erforderlich. Diese Reifen müssen gemäß Punkt 3.1.12 der ECE-Regelung Nr. 54 die Angabe „ET“, „ML“ oder „MPT“ aufweisen.

4. Vorgangsweise bei der Begutachtung:

4.1. hinsichtlich Winterreifen:

Wird bei der Begutachtung während des Zeitraumes 15. November bis 15. März festgestellt, dass an einem unter die Regelung des § 102 Abs. 8a KFG 1967 fallenden Fahrzeug nicht die entsprechende Bereifung angebracht ist, so weist dieses Fahrzeug nicht den vorschriftsmäßigen Zustand auf. Es handelt sich somit um einen **Vorschriftsmangel**, der bei diesen Fahrzeugen (über 3.500 kg höchstes zulässiges Gesamtgewicht) zu beanstanden ist.

Dieser Vorschriftsmangel ist auf dem Begutachtungsformblatt beim Punkt Bereifung 5/22 entsprechend zu vermerken und verhindert ein positives Prüfergebnis und die Ausfolgung/Anbringung einer neuen Begutachtungsplakette.

4.2. hinsichtlich Schneeketten:

Auch die Frage des Mitführens der Schneeketten zählt streng genommen zur Beurteilung der Vorschriftsmäßigkeit. Da das Nichtmitführen der erforderlichen Schneeketten bei der wiederkehrenden Begutachtung aber weniger unmittelbare Auswirkungen auf die Verkehrssicherheit hat, soll dieser Punkt in der ersten Zeit ab Inkrafttreten der neuen Regelung toleranter gehandhabt werden.

Bis zu einer entsprechenden Änderung der PBStV und Anpassung des Begutachtungsformblattes und der Anlage 6 soll das Fehlen der Schneeketten bei der Begutachtung lediglich als leichter Mangel beim Punkt Bereifung 5/22 vermerkt und im Raum für Bemerkungen der Hinweis eingetragen werden: „keine Schneeketten mitgeführt“.

5. Gesetzestext:

„(8a) Während des Zeitraumes von jeweils 15. November bis 15. März darf der Lenker ein Kraftfahrzeug der Klassen M2, M3, N2 und N3 sowie ein von solchen Fahrzeugen abgeleitetes Kraftfahrzeug nur verwenden, wenn zumindest an den Rädern einer Antriebsachse Winterreifen (für die Verwendung als Schnee- und Matschreifen bestimmte Reifen mit entsprechender Profiltiefe) angebracht sind. Dies gilt nicht für Fahrzeuge, bei denen bauartbedingt oder aufgrund ihres Verwendungszwecks Reifen mit der Verwendungsbestimmung „spezial“ angebracht sind. Fahrzeuge des öffentlichen Sicherheitsdienstes, Heeresfahrzeuge und Feuerwehrfahrzeuge, bei denen bauartbedingt oder wegen ihres überwiegenden Verwendungszwecks die Anbringung von Winterreifen nicht möglich oder nicht zweckmäßig ist und Fahrzeuge, mit denen Probe- oder Überstellungsfahrten durchgeführt werden, sind von dieser Verpflichtung ausgenommen.“

(9) Der Lenker darf Schneeketten und dergleichen (§ 7 Abs. 2) nur dann verwenden, wenn dies erforderlich ist, und nur, wenn sie so befestigt sind, dass sie die Oberfläche der Fahrbahn nicht beschädigen können. Der Lenker eines Kraftfahrzeuges der Klassen M2, M3, N2 und N3 sowie eines von solchen Fahrzeugen abgeleiteten Kraftfahrzeuges hat während des Zeitraumes von jeweils 15. November bis 15. März geeignete Schneeketten für mindestens zwei Antriebsräder mitzuführen. Dies gilt nicht für Fahrzeuge, bei denen bauartbedingt eine Montage von Schneeketten nicht möglich ist und für Fahrzeuge der Klassen M2 und M3, die im Kraftfahrlinienverkehr eingesetzt werden.“

6. Die **Erläuterungen** zur Regierungsvorlage führten dazu Folgendes aus:

Zu § 102 Abs. 8a:

Für bestimmte Schwerfahrzeuge (Fahrzeuge der Klassen M2, M3, N2 und N3 sowie davon abgeleitete Kraftfahrzeuge) wird eine Winterreifenpflicht für den Zeitraum 15. November bis 15. März vorgeschrieben. Das betrifft somit LKW und Sattelzugfahrzeuge mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3 500 kg, Omnibusse sowie Gelenkkraftfahrzeuge, selbstfahrende Arbeitsmaschinen oder Spezialkraftfahrzeuge, die von einem LKW- oder Omnibus-Fahrgestell abgeleitet worden sind. Zumindest an den Rädern einer Antriebsachse müssen Winterreifen montiert sein. Bei einer Antriebsachse mit Doppelbereifung müssen somit vier Winterreifen verwendet werden.

Diese Verpflichtung für den Lenker gilt - ebenso wie die Verpflichtung, Schneeketten mitzuführen - als Verhaltensbestimmung auch für Lenker von Fahrzeugen mit ausländischen Kennzeichen, da gerade solche Fahrzeuge häufig mit nicht den Witterungsverhältnissen entsprechender Bereifung unterwegs sind und somit zu Unfällen, unpassierbaren Straßen und Staus beitragen.

Als Winterreifen gelten Reifen, die zur Verwendung als Schnee- und Matschreifen bestimmt sind (M+S-Reifen) und entsprechende Profiltiefe aufweisen. Solche Reifen sind nach der ECE-Regelung Nr. 54 genehmigt.

Nach der ECE-Regelung Nr. 54 werden auch Reifen mit Verwendungszweck „spezial“ genehmigt. Das sind Reifen, die für wechselnden Einsatz sowohl auf der Straße als auch im Gelände oder für besondere Zwecke vorgesehen sind. Auch solche Reifen sind zu akzeptieren und es ist kein Wechsel auf M+S-Reifen erforderlich.

Eine Ausnahmebestimmung wird für Fahrzeuge des öffentlichen Sicherheitsdienstes, für Heeresfahrzeuge und für Feuerwehrfahrzeuge vorgesehen. Dabei handelt es sich um Fahrzeuge mit hoher Geländegängigkeit, welche mit speziellen Geländereifen ausgerüstet sind und für die bauartbedingt am Markt keine Winterreifen erhältlich sind. Weiter ist bei einer großen Fahrzeuggruppe aufgrund des häufigen Einsatzes im Gelände die Ausrüstung mit Winterreifen nicht zweckmäßig, weil diese durch die hohe, für Winterreifen in dieser Art konstruktionsmäßig nicht vorgesehene, Belastung einem hohen Verschleiß und der Gefahr von Beschädigungen des Reifens ausgesetzt wären.

Weiters werden auch Fahrzeuge, mit denen Probe- oder Überstellungsfahrten durchgeführt werden, ausdrücklich ausgenommen. Bei diesen Fahrzeugen wäre die Verwendung von Winterreifen unzweckmäßig.

Zu § 102 Abs. 9:

Der erste Satz ist der bisherige Inhalt des Abs. 9.

Neu angefügt wird eine Verpflichtung für Lenker von Schwerfahrzeugen im Zeitraum 15. November bis 15. März geeignete Schneeketten für mindestens zwei Antriebsräder mitzuführen, damit die Fahrzeuge für alle Situationen gerüstet sind. Bei einer Antriebsachse mit Doppelbereifung reicht das Mitführen von zwei Einzelketten („... mindestens zwei Antriebsräder ...“).

Diese Verpflichtung gilt nicht für Omnibusse im Kraftfahrlinienverkehr. Diese Fahrzeuge werden in der Regel auf Straßen verwendet, die bevorzugt von Schnee geräumt werden. Bei Bussen im innerstädtischen Linienverkehr ist kein Platz für die Mitnahme von Schneeketten gegeben. Außerdem kann erforderlichenfalls ein Ersatzfahrzeug vom nahegelegenen Standort losgeschickt werden.

7. Das BMVIT ersucht, alle ermächtigten Begutachtungsstellen umgehend darüber zu informieren.

Für den Bundesminister:

Dr. Wilhelm Kast

Ihr(e) Sachbearbeiter/in:

Dr. Wilhelm Kast

Tel.: +43 (01) 71100/5317

Fax: +43 (01) 71100/15072

e-mail: wilhelm.kast@bmvit.gv.at

elektronisch gefertigt